

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2004/1/28 3Ob3/04v, 3Ob5/04p, 3Ob212/10p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.01.2004

## **Norm**

EO §355 Abs1 II

EO §359 Abs2

ZPO §528 Abs2 A

## **Rechtssatz**

Bei einem Rekurs gegen die Abweisung eines Antrags der verpflichteten Partei auf Rückerstattung einer gemäß§ 355 Abs 1 EO rechtskräftig verhängten und gezahlten Geldstrafen folgt der Entscheidungsgegenstand zweiter Instanz nicht aus einer Bewertung des die Exekutionsbewilligung tragenden Unterlassungsinteresses der betreibenden Partei, sondern aus der Höhe der Geldstrafe, deren Rückerstattung die verpflichtete Partei im Rekursverfahren noch begehr. Maßgebend ist demnach der Geldwert des Rückerstattungsinteresses der verpflichteten Partei und nicht der Geldwert des Vollstreckungsinteresses der betreibenden Partei. Geldstrafen, die aufgrund unterschiedlicher Strafanträge verhängt wurden, sind bei Ermittlung des Entscheidungsgegenstands (der Entscheidungsgegenstände) überdies nicht zusammenzurechnen.

## **Entscheidungstexte**

- 3 Ob 3/04v

Entscheidungstext OGH 28.01.2004 3 Ob 3/04v

- 3 Ob 5/04p

Entscheidungstext OGH 28.01.2004 3 Ob 5/04p

Vgl; Beisatz: Der Gegenstand (die Gegenstände) der Entscheidung zweiter Instanz über ein Begehr auf Stundung der gemäß §355 Abs1 ZPO verhängten Geldstrafen ergibt sich unmittelbar aus der Höhe der im Einzelnen verhängten Geldstrafen, die als Gegenstand des Stundungsantrags (der Stundungsanträge) im Rekursverfahren noch maßgebend sind, ohne dass eine Zusammenrechnung dieser Strafen stattzufinden hat. (T1); Veröff: SZ 2004/14

- 3 Ob 212/10p

Entscheidungstext OGH 11.11.2010 3 Ob 212/10p

Auch; Beis wie T1

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118548

## **Im RIS seit**

27.02.2004

## **Zuletzt aktualisiert am**

15.12.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)